



Statuten

der
Elektrizitätsgenossenschaft
Aristau

I Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen „Elektrizitätsgenossenschaft Aristau“, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

1.2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Aristau.

1.3 Zweck

Sie bezweckt in der Gemeinde Aristau die Versorgung mit elektrischer Energie. Bei Anschlüssen von Objekten im Grenzgebiet kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Nachbarversorger Ausnahmen beschliessen.

Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat sich selbst zu erhalten. Anstelle von einer Gewinnerzielung ist die Energie möglichst günstig abzugeben.

II Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die im Versorgungsgebiet eine Liegenschaft besitzen und über zugeteilte Messanlagen elektrischen Strom beziehen, sowie Mieter und Pächter mit mindestens 3-jährigem Abonnementsverhältnis mit der Genossenschaft.

2.2 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht und sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Statuten, Beschlüssen und Reglementen nachzuleben.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eigentumswechsel an Gebäuden, mit dem Wegzug des Mieters und Pächters aus dem Versorgungsgebiet, mit dem Ableben des Genossenschaftlers, mit Beendigung des Stormbezuges oder mit dem Ausschluss.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

III Organisation und Zuständigkeit

Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Befugnisse

Die Generalversammlung der Genossenschaft ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl des Vorstandes, ihres Präsidenten und der Kontrollstelle
3. die Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Vorstandes und dem Kontrollstellbericht, sowie die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über Neuanlagen und Erweiterungen, die pro Fall den Betrag eines Zehntels der Energie-Einnahmen übersteigen, sowie über die Aufnahme von Darlehen.
6. der Erlass von Reglementen über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

3.1.2 Einberufung und Form

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag durch schriftliche Mitteilung einberufen. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage reduziert werden.

Mit der Einladung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Anträge zu den einzelnen Traktanden bekannt zu geben.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

3.1.3 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen andern oder einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

3.2 Vorstand

3.2.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Genossenschaftsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

3.2.2 Befugnisse

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und ihre Ziele mit besten Kräften anzustreben. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
3. die Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung mit Einstellung des erforderlichen Personals, dessen Organisation und Überwachung
4. die Ausgabenkompetenz, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
5. der Abschluss von Konzessionsverträgen mit dem Gemeinwesen, der Abschluss von Energielieferungsverträgen und von Landerwerbsverträgen im Rahmen der Finanzkompetenz
6. der Erlass von Reglementen über Organisation und Betriebsführung

3.2.3 Beschlüsse

Der Vorstand kommt zusammen, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat ein Beschlussprotokoll zu führen.

3.2.4 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

3.3 Kontrollstelle

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung (Strom- und Verwaltungsrechnungen) und Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Als Kontrollstelle können ein oder mehrere Genossenschafter gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören, aber auch Revisoren oder Revisionsunternehmen, die nicht Genossenschafter sind.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung alljährlich über ihre Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten.

IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

4.2 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

4.3 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

4.4 Liquidation

Für eine Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter erforderlich.

Bei einer Liquidation der Genossenschaft fällt das Genossenschaftsvermögen nach Tilgung der Schulden der Einwohnergemeinde Aristau zu.

4.5 Gerichtsstand

Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaf tern ist das Bezirksgericht Muri zuständig.

4.6 Obligationenrecht

Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

4.7 Rechtskraft

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Dezember 1948 und sämtliche Nachträge, welche in allen Teilen aufgehoben sind.

5628 Aristau, 15. Juni 1986

Namen des Vorstandes

Der Präsident

H. Kaufmann

Der Aktuar

E. Meier

Vorstehendes Reglement wurde von der Generalversammlung am 1. Oktober 1986 genehmigt.